

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 16, Jahrgang 2011, vom 21.12.2011

Inhaltsverzeichnis:

1. Widmung von Erschließungsanlagen; hier: Fährmannsweg.....	2
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Rees.....	2
3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 14.12.2011.....	3
4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 14.12.2011.....	4
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen vom 14.12.2011.....	6
6. Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 14.12.2011.....	7
7. Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.1 Rees-Haldern Anhörungsverfahren.....	9
8. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees Kommunalwahl zum Rat der Stadt Rees am 30. August 2009; hier: Ersatzbestimmung für einen gewählten Bewerber gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S.238).....	11
9. Widmung von Erschließungsanlagen; hier: Im Sandacker.....	12
10. Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Issel Süd".....	12
11. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf; Beschluss für die vereinfachte Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen; vereinfachte Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen.....	14



REESER AMTSBLATT, Ausgabe 16, Jahrgang 2011, vom 21.12.2011, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

1. Widmung von Erschließungsanlagen; hier: Fährmannsweg

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028) wird hiermit die Erschließungsanlage "Fährmannsweg" dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW) gewidmet.

Die genannte Erschließungsanlage dient gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW überwiegend dem Anliegerverkehr (Anliegerstraße).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Rees, den 01.12.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Rees

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW.S.539), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 24. November 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2010 der Stadt Rees schließt mit einer Bilanzsumme von 154.639.737,96 € zum 31.12.2010 ab.

Schlussbilanz zum 31.12.2010

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	62.409.680,01 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	95.093,00 €	2. Sonderposten	61.758.808,27 €
1.2 Sachanlagen	119.548.421,59 €	3. Rückstellungen	15.116.823,69 €
1.3 Finanzanlagen	24.341.831,93 €	4. Verbindlichkeiten	11.550.386,03 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.804.039,96 €
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	3.956.822,62 €		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.124.772,94 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	5.446.013,39 €		

3. Aktive Rechnungsabgrenzung 126.782,49 €

Bilanzsumme	154.639.737,96 €	Bilanzsumme	154.639.737,96 €
--------------------	-------------------------	--------------------	-------------------------

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses stellt der Rat der Stadt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis des Jahresabschlusses der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt fest:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2010

Ordentliche Erträge:	34.735.191,78 €
Ordentliche Aufwendungen:	34.716.028,08 €
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit:	19.163,70 €
+ Finanzergebnis:	-230.008,36 €
= Ordentliches Jahresergebnis	-210.844,66 €
+ Außerordentliches Ergebnis	7.917,89 €
= Jahresabschlussergebnis	-202.926,77 €

Der Fehlbetrag in Höhe von 202.926,77 € wird aus der Ausgleichsrücklage entnommen.
Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2010 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Rees zum 31.12.2010 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 im Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, Zimmer 219, während der Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadt-rees.de) diesen einzusehen.

Rees, den 02.12.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 14.12.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NW S. 539), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes (LWG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NW S. 185), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees vom 05.04.2011 und aufgrund der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 15.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2010, hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees beschlossen:

Artikel 1§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung betragen

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 1,57 € |
| b) je cbm Niederschlagswasser | 1,57 € |

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Anschluss 56,56 €

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 14.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 14.12.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 14.12.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NW S. 539) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394), und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 17.12.1999 und aufgrund der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 15.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2010, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees beschlossen:

Artikel 1§ 4, Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 erhalten folgende Fassungen:

- (2) Die Gebühren betragen jährlich bei 14-täglicher Entleerung für die Entsorgung eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von
- | | |
|-------------------------|----------|
| 60 Liter Volumen (grau) | 111,60 € |
| 80 Liter Volumen (grau) | 148,80 € |

120 Liter Volumen (grau)	223,20 €
240 Liter Volumen (grau)	446,40 €
770 Liter Volumen (grau)	1.432,20 €
1.100 Liter Volumen (grau)	2.046,00 €
3.300 Liter Volumen (grau)	6.138,00 €
4.400 Liter Volumen (grau)	8.184,00 €
5.500 Liter Volumen (grau)	10.230,00 €
(3) Die Gebühren betragen jährlich bei wöchentlicher Entleerung für die Entsorgung eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von	
770 Liter Volumen (grau)	2.864,40 €
1.100 Liter Volumen (grau)	4.092,00 €
3.300 Liter Volumen (grau)	12.276,00 €
4.400 Liter Volumen (grau)	16.368,00 €
5.500 Liter Volumen (grau)	20.460,00 €
(4) Die Gebühren betragen jährlich bei monatlicher Entleerung für die Entsorgung eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von	
770 Liter Volumen (grau)	716,10 €
1.100 Liter Volumen (grau)	1.023,00 €
3.300 Liter Volumen (grau)	3.069,00 €
4.400 Liter Volumen (grau)	4.092,00 €
5.500 Liter Volumen (grau)	5.115,00 €
(5) Die Gebühren betragen jährlich bei monatlicher Entleerung für die Entsorgung eines zusätzlichen Abfallbehälters für Papier/Pappe mit einem Fassungsvermögen von	
120 Liter Volumen (grün)	12,00 €
240 Liter Volumen (grün)	15,00 €
770 Liter Volumen (grün)	77,00 €
1.100 Liter Volumen (grün)	100,00 €
3.300 Liter Volumen (grün)	303,00 €
4.400 Liter Volumen (grün)	392,00 €
(6) Die Gebühren eines Abfallbehälters für die pflanzlichen Abfälle aus Küche, Garten-, Landschafts- und Parkanlagenpflege (Braune-Tonne) betragen jährlich bei 14-täglicher einmaliger Entleerung pro	
120 Liter Volumen (braun)	96,00 €
240 Liter Volumen (braun)	192,00 €
(7) Die Gebühr für Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 bzw. 110 Liter zur Unterbringung vorübergehend mehr anfallender Abfälle gem. § 9 Abs. 2 und für die Entsorgung kleiner sperriger und sperrgutähnlicher Abfälle gem. § 9 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung über die Abfallentsorgung beträgt je Sack	
mit einem Fassungsvermögen von 70 Litern	4,00 €
und bei einem Fassungsvermögen von 110 Litern	6,00 €
(8) Die Gebühr für einen Gefäßtausch nach § 11 Abs. 1 bis 3 der Satzung über die Abfallentsorgung beträgt je Gefäßtausch	15,00 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 14.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 14.12.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

§ 11 erhält folgende Neufassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) aus Kleinkläranlagen | 24,02 €/cbm, |
| b) aus abflusslosen Gruben | 9,45 €/cbm. |

Die Gebühr versteht sich als Einheitssatz einschließlich Fahrzeugstellung, Entleerung, Abfuhr und Beseitigung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 14.12.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

6. Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 14.12.2011

Aufgrund der §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), sowie der §§ 91 und 92. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wasserverbände

- (1) Im Gebiet der Stadt Rees obliegt überwiegend dem Wasser- und Bodenverband „Untere Issel Süd“ gem. § 91 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) die Aufgabe der Gewässerunterhaltung für die Gewässer zweiter Ordnung.
- (2) Die gebietliche Ausdehnung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Issel Süd“ ergibt sich aus der Verbandssatzung. Die Verbandsgrenzen sind aus der beigelegten Übersichtskarte, die als Anlage I Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt legt den Aufwand, der ihr durch die Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Issel Süd“ gem. § 1 entsteht, als Gebühren gemäß den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) auf die nach § 92 Abs. 1 Ziff. 2 des LWG NRW pflichtigen Grundstückseigentümer des Stadtgebietes Rees um.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 2 genannten Unterhaltungsaufwand sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet gemäß § 92 Abs. 1 Ziff. 2 LWG NRW. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Ein Wechsel des Eigentums ist der Stadt vom bisherigen und vom neuen Eigentümer innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenpflichtigen endet zum 1. des auf die Eintragung des Eigentumswechsels folgenden Monats. Wird der Eigentumswechsel nach Ablauf der vorgenannten Frist angezeigt, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem 1. des Monats, der dem Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel bei der Stadt folgt. Zeigen der bisherigen oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers zum Ende des Monats, in dem der Stadt die Rechtsänderung bekannt wird.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Rees die Grundstücksflächen betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung der Flächenanteile hinsichtlich der Flächenarten (Mitwirkungspflicht). Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Gebührenschuldners vor, werden die einzelnen Flächenanteile von der Stadt geschätzt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Der in § 2 genannte Unterhaltungsaufwand des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Issel Süd“ wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 umgelegt.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die Größe der Grundstücke. Versiegelte Flächen werden mit einem Faktor von 9,1, Waldflächen mit einem Faktor von 1,0 und die übrigen Flächen mit einem Faktor von 2,5 gewichtet.
- (3) Jede Veränderung der Größe der versiegelten, der Wald- und der übrigen Grundstücksflächen ist von den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung der Stadt anzuzeigen.
- (4) Die jährliche Gebühr beträgt je Ar (1 Ar = 100 m²) für Grundstücksflächen im Einzugsbereich:

Flächenart	Gebühr je Ar:
Waldflächen	0,1021 €
versiegelte Flächen	0,9294 €
übrige Flächen	0,2553 €

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflichtigen werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Bei Jahresbescheiden ist die Gebühr zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes gelten entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung in der Form der 6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende wird Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 14.12.2011 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 14.12.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**7. Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.1 Rees-Haldern
Anhörungsverfahren**

Die DB ProjektBau GmbH hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

Geplant ist der Bau eines zusätzlichen dritten Gleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke mit den notwendigen Folgemaßnahmen. Dabei ist u. a. auch vorgesehen, die fünf Bahnübergänge Antonieweg, Alt Sonsfeld, Sonsfeld, Bahnhofstraße (L 468) und Schlaghecken zu beseitigen und überwiegend durch neue Brückenbauwerke zu ersetzen.

Der Antrag zum PFA 3.1 Rees-Haldern betrifft den rund 3,6 km langen Streckenabschnitt von der Gemeindegrenze Hamminkeln/Rees bis zum Abschnittsende hinter der Ortschaft Haldern.

Ebenfalls Antragsgegenstand ist die Festsetzung von trassenfernen landschaftsrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z. B. Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen) auf Flächen in Rees-Haldern und in der Gemeinde Kerken, Gemarkungen Stenden und Aldekerk.

**Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit
vom 10.01.2012 bis 09.02.2012 einschließlich
im Rathaus der Stadt Rees, Raum 201 -Sitzungssaal-, Markt 1, 46459 Rees
während der Dienststunden
von Montag bis Donnerstag von 8.00 h bis 12.00 h und von 14.00 h bis 16.00 h
und Freitag von 8.00 h bis 12.00 h
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.**

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23.02.2012**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Rees, Rathaus, Fachbereich 6 (Bauen und öffentliche Ordnung), Zimmer 109, Markt 1, 46459 Rees, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 AEG).

Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 18a Abs. 5 AEG auf eine Erörterung verzichtet wird.
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt auf den vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Bauvorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Rees, 05.12.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**8. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees
Kommunalwahl zum Rat der Stadt Rees am 30. August 2009; hier: Ersatzbestimmung für einen gewählten Bewerber gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S.238)**

Herr Sebastian Hense, Bussardstraße 1, 46459 Rees wurde bei der Kommunalwahl am 30.08.2009 in den Rat der Stadt Rees gewählt. Er hat durch schriftliche Erklärung vom 29.11.2011 gem. § 37 Ziffer 1 KWahlG mit Wirkung zum 01.02.2012 auf seinen Sitz im Rat der Stadt Rees verzichtet.

Der § 45 Abs. 1 KWahlG sagt aus, dass wenn ein gewählter Bewerber ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt wird, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

Unbeschadet der Reihenfolge tritt im Übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters, der für ihn in der Reserveliste bezeichnete Ersatzbewerber.

Im Wahlvorschlag der Partei CDU für die Kommunalwahl am 30.08.2009 wurde Frau Iris Hense, wohnhaft Kirchplatz 15, 46459 Rees in deren Reserveliste als Ersatzbewerberin für Herrn Sebastian Hense geführt.

Frau Iris Hense hat allerdings mit Erklärung vom 08.12.2011 schriftlich auf ihren Sitz verzichtet.

In der Reserveliste der CDU für die vorgenannte Kommunalwahl ist als nächste Person, die an noch nicht in Anspruch genommener Stelle aufgeführt ist

Herr Johannes Erlebach
1987 in Wesel geboren,
wohnhaft Wittenhorster Weg 4, 46459 Rees
benannt.

Herr Erlebach rückt somit entsprechend in den Rat der Stadt Rees nach.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Rees, im Rathaus, Zimmer 220, Markt 1, 46459 Rees, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rees, den 13.12.2011

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Christoph Gerwers

9. Widmung von Erschließungsanlagen hier: Im Sandacker

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028) wird hiermit die Erschließungsanlage "Im Sandacker" dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW) gewidmet.

Die genannte Erschließungsanlage dient gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW überwiegend dem Anliegerverkehr (Anliegerstraße).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Rees, den 07.12.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

10. Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Issel Süd"

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverband "Untere Issel Süd" hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 beschlossen, die Satzung des Wasser- und Bodenverband "Untere Issel Süd" wie folgt zu ändern:

§ 1 Abs. 3 – Name, Rechtsform und Sitz

Für die Tätigkeit des Wasser- und Bodenverbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz- WHG vom 31.07.2009, BGBl. I Seite 2585 sowie das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz- LWG vom 25.06.1995 GVNW Seite 926 in der derzeit gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 1 a) – Durchführung der Aufgabe, Unternehmen, Plan

Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer und ihrer Ufer gemäß § 39 WHG, § 90 LWG,

§ 5 Abs. 2 – Durchführung der Aufgabe, Unternehmen, Plan

Das Unternehmen des Verbandes ergibt sich aus dem Verbandsplan. Dieser besteht aus dem Erläuterungsbericht nebst Anlagen. Er liegt bei dem Vorsteher des Verbandes zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus. Je eine weitere Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster aufbewahrt.

§ 11 Abs. 2 – Wahl des Verbandsausschusses

Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) wählen die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Stimmberech-

tigt sind die beitragspflichtigen Mitglieder dieser Mitgliedergruppe. Ein Jahresbeitrag bis 25,00 € gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewährt jede voll 25,00 € eine Stimme. Soweit die Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Vorsteher festgesetzte Beitrag maßgebend. Kein Stimmberechtigter führt mehr als 2/5 aller Stimmen dieser Mitgliedergruppe; die überschließenden Stimmen fallen ersatzlos fort.

§ 18 Punkt 3.) – Aufgaben des Vorstandes

Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 1.500,00 €.

§ 22 – Vertretung des Verbandes

Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Die Schriftform gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung und bis zu 1.500,00 €.

§ 34 Abs. 1 – Verteilung des Beitragsbedarfes und Beitragsmaßstabes für die Gewässerunterhaltung

Für die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) gemäß §§ 90, 91 LWG werden zunächst die Erschwerer und danach für die verbleibenden, nicht durch Finanzierungshilfen gedeckten Kosten (§ 92 LWG) die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) im Verhältnis der Größe der Gemeindegebiete innerhalb des Verbandsgebietes zu den Verbandsbeiträgen herangezogen.

§ 35 Abs. 2 – Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung, den Ausbau der Gewässer und den Hochwasserschutz

Im Übrigen verteilt sich der Beitrag auf die Gemeinden im Verbandsgebiet im Verhältnis der Flächengröße ihrer Gemeindegebiete.

§ 39 Abs. 2 – Ordnungsgewalt

Der Vorsteher kann Verstöße der Mitglieder des Verbandes gegen die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens und gegen die Sachbeitragspflicht mit Ordnungsstrafen bis zu 150,00 € belegen.

§ 41 Abs. 2 – Zwangsvollstreckung

Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren - Verwaltungsvollstreckungsgesetz für NRW vom 19.02.2003 - GV NW Seite 156, 818 (SGV NW 2010) - in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben werden.

§ 42 Abs. 1 und 2 – Rechtsbehelfe

- (1) Gegen Bescheide des Verbandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.
- (2) Die Einlegung einer Klage befreit nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen (vergleiche § 37 Abs. 3).

Genehmigung

Diese Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend genehmigte Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Issel Süd“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Wasserverbandsgesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist, der Verbandsvorsteher den Ausschussbeschluss vorher beanstandet hat oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Wasser- und Bodenverband „Untere Issel Süd“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 28.11.2011

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Underberg

**11. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf;
Beschluss für die vereinfachte Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen;
vereinfachte Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen**

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Wardt-Vynen
Aktenzeichen: 71101

Mönchengladbach, 12.12.2011
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Beschluss

1. Für Teile der Stadt Xanten, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

Vereinfachte Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen

angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke fest-gestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf**Kreis Wesel****Stadt Xanten****Gemarkung Wardt****Flur 1** Flurstücke 171, 180, 216, 247, 317 und 329 tlw.**Flur 2** Flurstücke 57 und 254 tlw.**Flur 6** Flurstück 123**Flur 32** Flurstücke 13, 17, 32, 33, 38 bis 41, 50, 54 bis 56, 67, 68, 87, 95 bis 100, 103 bis 109, 133, 135, 138, 143, 144, 150, 151, 167 bis 178**Flur 36** Flurstück 63**Gemarkung Vynen****Flur 3** Flurstücke 29 tlw., 75 bis 80 und 100**Flur 4** Flurstücke 70, 515, 648, 649, 721, 770, 772, 776 bis 779, 859 bis 862, 866 bis 871, 943 bis 945, 949, 950, 963 und 964**Flur 8** Flurstücke 2 bis 4, 6, 8 bis 11, 15 bis 17, 20 bis 29, 31, 32, 40, 41, 46, 47, 58, 59, 73 und 74

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigegefügt Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 149 Hektar groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden bei der

Stadtverwaltung Xanten**Fachbereich Planen und Bauen****Zimmer 313 (Frau Kutschaty)****Karthaus 2****46509 Xanten**

sowie bei der

Stadtverwaltung Rees**Fachbereich Bauen und öffentliche Ordnung****Zimmer 109 (Frau Westerfeld)****Markt 1****46459 Rees**

aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die **Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen** mit Sitz in Xanten. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.
Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
 - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
 - 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
 - 6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
 - 6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
 - 6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
 - 6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Deich Wardt-Vynen gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Der Deichverband Xanten-Kleve als zuständiger Träger des Hochwasserschutzes beabsichtigt, im April 2012 mit der Rheindeichsanierung in dem ca. 2,7 km langen Teilabschnitt zwischen der Zufahrt zu Gut Grindt in Xanten-Wardt und der Rheinallee in Xanten-Vynen zu beginnen (2. Bauabschnitt, 3. Baulos). Diese Maßnahme ist Teil des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, zur Sanierung des Deiches des Deichverbandes Xanten-Kleve von Rheinstrom-km 827,5 bis 834,5 linkes Ufer, 2. Bauabschnitt, vom 17.06.2003 (Az. 54.20.15-003/01).

Ziel der Maßnahme ist die Verstärkung und Sanierung sowie teilweise Rückverlegung des Deiches. Zur Umsetzung des Projektes hat der Deichverband Xanten-Kleve bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gem. § 86 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 FlurbG beantragt.

Im Zuge des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Deich Wardt-Vynen sollen die für die Rheindeichsanierung benötigten Flächen entweder durch unmittelbaren Erwerb oder durch Bereitstellung von Ersatzland in das Eigentum des Deichverbandes Xanten-Kleve überführt werden. Dabei erfolgen sämtliche Regelungen mit den Eigentümern auf freiwilliger Basis. Alle Grundstückseigentümer im Verfahren besitzen einen Anspruch auf wertgleiche Landabfindung.

Die Auflösung des durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen ausgelösten Landnutzungskonflikts mittels bodenordnerischer Maßnahmen dient in besonderem Maße auch der Landwirtschaft und der Agrarstruktur. Die Privatnützigkeit des Verfahrens ist damit gewährleistet. Weiterhin sollen mit der Neuordnung die durch die Deichbaumaßnahme für die allgemeine Landeskultur zu erwartenden Nachteile vermieden bzw. minimiert werden.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die vorgesehene Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 02.08.2011 eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Kosten für den Erwerb der Flächen einschließlich der benötigten Ersatzgrundstücke sowie die Ausführungskosten vollständig vom Deichverband Xanten-Kleve getragen werden, so dass den Teilnehmern keine Kosten auferlegt werden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Das Verfahrensgebiet umfasst Teile des FFH-Gebietes „NSG Gut Grindt u. NSG Rheinaue zw. km 830,7 - 833,2, nur Teilflächen“ und des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“, deren Belange im Verfahren Berücksichtigung finden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor der Erhebung einer Klage mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, um etwaige Unstimmigkeiten noch im Vorfeld zu beheben. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

(LS)

Im Auftrag
gez. Huber

